

# **Sportstättenordnung**

**des**

## **Zucht-, Reit- und Fahrvereins Werther e.V.**

### **§ 1   Arbeitsstunden**

Jeder Anlagennutzungsgebüh rzahler hat pro Pferd einen persönlichen Arbeitsdienst zu leisten. Die Arbeitsstunden werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet. Vom Vorstand werden durch Aushang über das laufende Jahr mehrere Arbeitsdienste ausgeschrieben. Die Mindestleistung beträgt 15 Stunden pro Jahr / 1,25 Stunden pro Monat. Die Arbeitsstunden sind an andere Personen übertragbar. Für den Fall, dass die zu erfüllenden Arbeitsdienststunden am Ende des Jahres nicht vollständig erfüllt wurden, ist eine Gebühr gemäß Gebührenliste pro nicht geleisteter Stunde zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft kündigt oder aus triftigem Grund vom ZRFV Werther e.V. fristlos gekündigt wird und seine bis dahin entstandene Leistungspflicht nicht erfüllt wurde.

### **§ 2   Anlagennutzung**

Jeder Pferdebesitzer hat pro Pferd, welches das 2. Lebensjahr vollendet hat und die Reitanlage des ZRFV Werther e.V. gemäß Sportstättenordnung § 5 nutzt (egal ob longiert, freilaufen oder geritten wird) eine monatliche Anlagennutzungsgebühr zu zahlen. Für jedes weitere Pferd reduziert sich der Betrag gemäß Gebührenliste. Die Anlagennutzung kann jederzeit von beiden Seiten fristgerecht gekündigt werden.

### **§ 3   Fremdreiterregelung**

Reiter, die nicht Mitglied im ZRFV Werther e.V. sind, und die Reitanlage für Trainingszwecke unregelmäßig nutzen möchten, zahlen nach Abstimmung mit dem Vorstand eine entsprechende Nutzungsgebühr.

### **§ 4   Pflege der Reitanlage**

- 4.1 Seitens des Vereins bestehen keine Bedenken, die in der Reithalle vorhandenen Schaufeln, Forken, und Besen zur Reinigung des Vorraums und der Wege durch die Mitglieder zu nutzen. Vor dem Verlassen der Reithalle ist der Vorplatz zu fegen. Gleichfalls ist der Schubkarren mit Pferdeäpfeln vor der Überfüllung zu leeren. Ebenso gilt für alle, dass der Hufschlag regelmäßig zu ziehen ist. Dafür steht der blaue Hufschlag-Pflug bereit.
- 4.2 Die Bewässerung der Reithalle und das Schleppen der Reitplatzböden wird vom Vorstand nach dem entsprechenden Bedarf beauftragt. Während der Pflegearbeiten der Reitanlagen haben alle Reiter die Reitbahnen mit ihren Pferde unverzüglich zu verlassen. Hierbei haben die Reiter im eigenen Interesse Rücksicht auf den Pflegedienst zu nehmen und nicht umgekehrt.
- 4.3 Das Rauchen in der Reithalle ist aus baupolizeilichen Gründen strengstens untersagt. Das Rauchen in der Reitbahn verbietet sich selbsterklärend (Reiter-Knigge).
- 4.4 Jegliche Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins.
- 4.5 Bei Verstößen gegen diese Ordnung behält sich der Vorstand entsprechende Maßnahmen vor.

## **§ 5 Reitanlagen**

Die Sportstättenordnung gilt für alle Reitanlagen des ZRFV Werther e.V. Zu den Reitanlagen gehören:

- Dressurplatz
- Longierzirkel (Roundpen)
- Reithalle
- Springplatz
- sowie das umgebende Gelände

## **§ 6 Reitunterricht**

6.2 Die Reitunterrichtszeiten werden im Hallenplan bekannt gegeben. In Vereinsreitstunden ist die Reithalle grundsätzlich für Freireiter gesperrt.

6.3 Ab drei Teilnehmern kann Gruppenunterricht stattfinden. In diesem Fall ist die Reithalle für Freireiter gesperrt. Bei Einzelreitunterricht kann die Reithalle durch Freireiter mitgenutzt werden.

6.4 Unterrichtsausfall ist mindestens eine Woche vorher durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang erfolgt durch den Reitlehrer / Teilnehmer. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander ohne vorherige Bekanntgabe aus, so ist im Vorstand eine Absetzung des Unterrichts zu beraten.

6.5 Reitlehrgänge oder Übungsstunden für besondere Anlässe, die nicht im offiziellen Hallenplan aufgeführt sind, werden durch separate Aushänge bekannt gegeben. Die Reitanlage ist dann während der „Sonderstunden“ für Freireiter gesperrt. Nicht vom Vorstand abgezeichnete Lehrgänge haben keine Gültigkeit.

## **§ 7 Bahndisziplin**

Das Reiten auf der Reitanlage, insbesondere in der Reithalle, außerhalb des Unterrichts wird wie folgt geregelt:

- a. Vor dem Betreten und Verlassen der Reitbahn ist (ob mit oder ohne Pferd) „Tür frei“ zu rufen. Erst nach Aufforderung „Tür ist frei“ darf die Halle betreten werden.
- b. Auf- und Absitzen, sowie Halten zum Nachgurten erfolgt immer in der Zirkelmitte.
- c. Zum Halten oder Schrittreiten bitte auf den zweiten oder sogar dritten Hufschlag wechseln, dort wird auch zum Schritt oder Halten durchpariert.
- d. Bei mehr als fünf Reitern in der Bahn kann eine Einigung über die Hand, auf der geritten werden soll, erfolgen. Handwechsel kann von einem zuvor bestimmten Reiter – ja nach Absprache – angesagt werden.
- e. Eine Abteilung kann nur mit Zustimmung aller gebildet werden.
- f. Unbeaufsichtigtes Laufenlassen ist zur Schonung des Hallenbodens untersagt. Das Longieren hat auf wechselnden Stellen zu erfolgen. Entstandene Löcher sind sofort nach Benutzung der Halle zu beseitigen! Bei Nichtbeachten wird dies ganz unterbunden.
- g. Ab zwei Reitern ist in der Halle das Longieren nicht gestattet. Zwei Pferde dürfen nicht gleichzeitig longiert werden, wenn auch nur ein Reiter in der Bahn ist, es sei denn, dieser erhebt keine Einwände.
- h. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag, nicht jedoch, wenn sie auf dem Zirkel reiten. Zirkelreiter geben dem ersten Hufschlag stets das Vorrecht.
- i. Hinterlässt ein Pferd Äpfel in der Reitbahn, so sind diese nach dem Reiten zu entfernen.

- j. Das Reiten ohne Reithelm ist für Minderjährige nicht erlaubt. Volljährige Reiter entscheiden selbst. Das Reiten ohne Reithelm erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- k. Nach der Benutzung von Hindernismaterial ist dieses wieder ordnungsgemäß zu verräumen.
- l. Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen die Reitbahnen nicht betreten.
- m. Mit dem Stromverbrauch ist verantwortungsbewusst umzugehen.
- n. Bei Nichteinhaltung wird der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen.

## **§ 8 Springen / Freispringen**

- 8.1 Außerhalb der vorgesehenen Zeiten kann Springen oder Freispringen in der Halle nur dann ausgeübt werden, wenn diese frei ist oder sich kein anderer Reiter dadurch behindert fühlt.
- 8.2 Cavaletti oder Hindernisse sind von demjenigen, der sie aufgebaut hat oder von demjenigen der sie zuletzt genutzt hat, wieder an den Ablageplatz zurückzustellen.
- 8.3 Beschädigungen von Hindernissen, Hindernisteilen oder der Bande sind unverzüglich dem Vorstand zu melden und reparieren zu lassen.

## **§ 9 Aufsicht**

Jugendliche Vereinsmitglieder unter 14 Jahren dürfen die Reitanlage nur unter Aufsicht Erwachsener benutzen.

## **§ 10 Hunde**

Im Sinne der Sicherheit sind Hunde an der Leine zu führen.